

■ Landratsamt	Seiten 2–12	■ Verschiedenes	Seiten 13–17
■ Bekanntmachungen Zweckverbände	Seiten 12–13		

Zurück aus der Sommerpause



Der nordsächsische Kreistag hat seine Sommerpause beendet. Zum Auftakt kamen am 6. September unter Leitung von Landrat Kai Emanuel die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses zusammen. Im Großen Mehrzwecksaal von Schloss Hartenfels informierten sie sich unter anderem über das Projekt „Familienhaus“ der Lebenshilfe Oschatz. Bevor der Kreistag am 12. Oktober komplett zusammentritt, tagen über den September verteilt noch der Ge-

sundheits- und Sozialausschuss, der Ausschuss für Umwelt und Technik, der Schul- und Kulturausschuss, der Finanzausschuss sowie der Kreisausschuss. Hauptaufgabe der Ausschüsse ist die fachliche Vorbesprechung und Bewertung der Beschlüsse, die im Kreistag zur Abstimmung gestellt werden sollen. In bestimmten Fällen beschließen die Ausschüsse aber auch direkt.

Foto: LRA/Stöber

Bekanntmachungen und Mitteilungen des Landratsamtes

Telefonische Erreichbarkeit des Landratsamtes Nordsachsen

Zentrale Haupteinwahl

alle Verwaltungsstandorte 03421 758-0

Bereich Landrat

Büro Landrat 03421 758-1012

Büro Kreistag 03421 758-1016

Rechnungsprüfungsamt 03421 758-1090

Amt für Wirtschaftsförderung und
Landwirtschaft 03421 758-1049

Stabstelle Beteiligung 03421 758-1004

Stabstelle Medien und
Kommunikation 03421 758-1034

Gleichstellungsbeauftragte 03421 758-1070

Dezernat Verwaltung und Finanzen

2. Beigeordneter und Dezernent 03421 758-2002

Amt für Personal und Organisation 03421 758-1502

Amt für Finanzen und Controlling 03421 758-1102

Zentrales Immobilienmanagement 03421 758-7002

Amt für Brandschutz, Rettungsdienst
und Katastrophenschutz 03421 758-5402

Dezernat Bau und Umwelt

1. Beigeordneter und Dezernent 03421 758-4002

Bauordnungs- u. Planungsamt 03421 758-3102

Amt für Ländliche Neuordnung 03421 758-3202

Vermessungsamt 03421 758-3402

Umweltamt 03421 758-4102

Straßenbauamt 03421 758-3302

Dezernat Ordnung und Kommunales

Dezernent 03421 758-5002

Straßenverkehrsamt 03421 758-5102

Lebensmittelüberwachungs-
und Veterinäramt 03421 758-5202

Ordnungsamt 03421 758-5311

Kommunalamt 03421 758-1202

Amt für Schulen und Bildung 03421 758-7202

Dezernat Soziales und Gesundheit

Dezernentin 03421 758-6002

Jugendamt 03421 758-6102

Sozialamt 03421 758-6202

Gesundheitsamt 03421 758-6302

Amt für Migration und
Ausländerrecht 03421 758-5302

Bürgerbüros

Bürgerbüro Torgau 03421 758-1371

Bürgerbüro Delitzsch 03421 758-1334

Bürgerbüro Eilenburg 03421 758-1355

Bürgerbüro Oschatz 03421 758-1380

Pressestelle

Ausschreibungen des Landratsamtes Nordsachsen

Aktuelle Stellenausschreibungen sowie Leistungsausschreibungen nach VOB, VOF und VOL finden Sie ab sofort im Internet unter www.landkreis-nordsachsen.de.

Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig in den ungeraden Wochen in elektronischer Version und Auslagen in den Verwaltungsstandorten des Landkreises Nordsachsen. Bei Bedarf erscheinen Sonderausgaben.

Herausgeber: Landratsamt Nordsachsen, 04860 Torgau, Schloßstraße 27,
Telefon 03421 758-1034, E-Mail: amtsblatt@lra-nordsachsen.de

Verlag und Druck: Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, tz-mediengruppe.de

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Der Landrat des Kreises Nordsachsen, Herr Emanuel, oder der jeweilige Vertreter im Amt.

Eingereichte Manuskripte erheben keinen Anspruch auf Veröffentlichung bzw. Vollständigkeit. Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Kontakt zum Bezug von
Einzelexemplaren bzw. Abonnement



Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Elbstraße 1-3 | 04860 Torgau | Germany
Tel: 03421 7210-31 | Fax: 03421 7210-65
www.tz-mediengruppe.de

E-Mail: amtsblatt@tz-mediengruppe.de

Der Landrat

Bekanntmachungen

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Absonderung von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

Der Landkreis Nordsachsen erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

Allgemeinverfügung:

1. Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

- 1.1 Personen, die engen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Quellfall) nach den Kriterien des Robert-Koch-Instituts hatten, gelten als enge **Kontaktpersonen**. Dazu gehören Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (**Hausstandsangehörige**) und vergleichbare enge Kontaktpersonen.
- 1.2 Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome) und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (**Verdachtspersonen**).
- 1.3 Personen, die sich selbst mittels Antigen-Schnelltest (sog. Selbsttest) positiv getestet haben, gelten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2) oder eines Antigentests (Fremdtestung durch einen Leistungserbringer) als **Verdachtsperson**.
- 1.4 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test oder Antigentest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) ein positives Ergebnis aufweist, sind **positiv getestete Personen**. Das gilt auch dann, wenn sie bisher Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 oder Nr. 1.3 dieser Allgemeinverfügung waren.
- 1.5 Einem PCR-Test (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2) ist die Diagnostik mit weiteren Methoden des Nukleinsäurenachweises, wie zum Beispiel PoC-NAT-Tests, gleichgestellt.
- 1.6 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Nordsachsen haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung im Landkreis Nordsachsen hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüg-

lich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt eine abweichende Entscheidung trifft.

2. Absonderung und weitere Schutzmaßnahmen

- 2.1 Engen Kontaktpersonen wird dringlich empfohlen, insbesondere Kontakte zu vulnerablen Personen zu reduzieren, auf eigene Symptome zu achten und sich mittels Antigen-Schnelltest auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu testen oder testen zu lassen. Die Testung soll am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt zu der positiv getesteten Person stattfinden. Entwickeln diese COVID-19-typische Symptome, müssen sie sich selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.
- 2.2 Verdachtspersonen müssen sich unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern. Die Isolation gilt aufgrund dieser Allgemeinverfügung als angeordnet. Verdachtspersonen sollen unverzüglich einen Bestätigungstest durchführen lassen. Ein Bestätigungstest ist als PCR-Test oder Antigentest durch einen Leistungserbringer durchzuführen. Bis zum Vorliegen des Ergebnisses des Bestätigungstests müssen sich die Personen absondern. Im Fall eines positiven Bestätigungstests gilt die Person als positiv getestete Person.

Aus wichtigen Gründen kann auf eine Bestätigungstestung verzichtet werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine ärztliche Krankenschreibung wegen Verdacht auf die COVID-19-Erkrankung oder aufgrund der Diagnose der COVID-19-Erkrankung vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt außerdem vor, wenn das Aufsuchen der testenden Stelle mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist.

Hinweis: Für die Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs gemäß § 56 Absatz 1 IfSG ist ein Bestätigungstest weiterhin erforderlich. Für die Ausstellung eines Genesenennachweises ist ein PCR-Test erforderlich.

Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen über den Verdacht auf eine Infektion zu informieren und auf das Gebot zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.

2.3 Positiv getestete Personen sind verpflichtet,

- sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses abzusondern, sofern sie sich noch nicht in Absonderung befinden. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Anordnung oder Mitteilung durch das Gesundheitsamt. Die Isolation gilt aufgrund dieser Allgemeinverfügung als angeordnet.
- ihren Hausstandsangehörigen und ggf. vergleichbaren Kontaktpersonen ihr positives Testergebnis mitzuteilen und sie darüber zu informieren, dass sie ihre Kontakte zu vulnerablen Gruppen reduzieren, auf Symptome achten und sich am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt testen sollen.

Mittels Antigentest positiv getesteten Personen wird empfohlen, einen PCR-Test zur Bestätigung durchführen zu lassen, auch um sich bei Bedarf ein Genesenenzertifikat ausstellen zu lassen.

Personen, welche die Corona-Warn-App heruntergeladen haben, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis zu teilen.

Der Nachweis des positiven PCR-Testergebnisses ist aufzubewahren, um bei Bedarf ein Genesenenzertifikat erstellen zu lassen.

Der PCR- oder Antigentest-Testnachweis dient als

Nachweis der Absonderung gegenüber Dritten und ist für etwaige Anträge auf Entschädigungen für Verdienstausfälle einzureichen.

- 2.4 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes (Absonderungsort) zu erfolgen.
- 2.5 Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungsort ausschließlich nur für die Durchführung der Testung, die Inanspruchnahme medizinischer Behandlungen oder zur Sterbebegleitung unter strenger Beachtung der Hygieneregeln (FFP2-Maske, Abstandsregeln) verlassen.
- 2.6 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des/der Betroffenen von anderen Hausstandsangehörigen sichergestellt sein. Eine zeitliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsangehörigen aufhält.
- 2.7 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

3. Pflichten der testenden Stelle

- 3.1 Die testende Stelle informiert die Verdachtsperson und die getestete Person schriftlich oder elektronisch über die in 2.2 und 2.3 genannten Pflichten. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe t und § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt. Positive Testergebnisse, die im Rahmen von „Freitestungen“ erbracht wurden, sollen nicht an das Gesundheitsamt übermittelt werden. Hierzu ist es notwendig, dass die testende Stelle den Bestätigungstest-Nachweis, auf dem die Absonderung beruht, einsieht.
- 3.2 Die testende Stelle übermittelt die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse der getesteten Person an das Labor der PCR-Diagnostik, wenn sie diese Daten von der getesteten Person erhalten hat. Bei direkter Übermittlung des Testergebnisses an das Gesundheitsamt übermittelt die testende Stelle die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse an das Gesundheitsamt.

4. Maßnahmen während der Absonderung

- 4.1 Die Verdachtspersonen und die positiv getesteten Personen haben die erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen, zu beachten und einzuhalten.
- 4.2 Positiv getestete Personen haben gegebenenfalls Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen.

5. Weitergehende Regelungen und Tätigkeit während der Absonderung bzw. zur Wiederaufnahme der Tätigkeit

- 5.1 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung infor-

mieren.

- 5.2 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer angeordnet, sind die Personensorgeberechtigten der betroffenen Person für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.
- 5.3 Ist die Arbeitsfähigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatische positiv getestete Personen die berufliche Tätigkeit unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben („Arbeitsquarantäne“). Dies ist nur zur Versorgung von an COVID-19 erkrankten Personen unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen gestattet. Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren.
Für die Wiederaufnahme der Tätigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe müssen Personen, die aufgrund eines positiven Testergebnisses oder als Verdachtsperson abgesondert wurden, 48 Stunden symptomfrei sein und einen negativen Testnachweis vorlegen. Dem Testnachweis muss ein frühestens am 5. Tag der Absonderung durchgeführter Test bei einem Leistungserbringer gemäß § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung oder als Fremdttestung im Rahmen des einrichtungsbezogenen Testkonzepts zugrunde liegen. Dem negativen Testnachweis ist ein PCR-Testergebnis mit einem CT-Wert über 30 gleichgestellt. Nach dem 10. Tag der Absonderung ist kein Testnachweis notwendig.
- 5.4 Ist die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Absonderung gefährdet, so gilt Folgendes: Es ist im dringenden Einzelfall bei asymptomatischen positiv getesteten Personen die Ausübung der beruflichen Tätigkeit außerhalb des Absonderungsortes unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen zum Schutz anderer Mitarbeiter möglich. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren.

6. Beendigung der Maßnahmen, Übergangsregelung

- 6.1 Bei Verdachtspersonen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test oder Antigentest, erbracht durch Leistungserbringer). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen des Gesundheitsamtes schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person (6.2). Kann aus einem wichtigen Grund keine Bestätigungstestung erfolgen, endet die Absonderung wie bei positiv getesteten Personen (6.2).
- 6.2 Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung nach fünf Tagen, wenn in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten. Bei fortbestehenden Symptomen oder einem positiven Testnachweis von SARS-CoV-2 über den fünften Tag hinaus, verlängert sich der Absondungszeitraum, bis 48 Stunden Symptomfreiheit erreicht sind, längstens bis zum zehnten Tag.

Zur Beendigung der Absonderung ist kein Testnachweis erforderlich. Für die Berechnung der Absonde-

rungszeit ist als Beginn der Tag zugrunde zu legen, an dem der Test durchgeführt wurde. Abweichend davon kann bei vorher bestehender Symptomatik und eigenständiger Absonderung für den Beginn zwei Tage vor der Testabnahme zurückgerechnet werden. Ab dem Tag nach dem Beginn wird gezählt, bis die Anzahl an Tagen der Absonderungszeit erreicht ist (volle Tage).

Die Berechnung der Absonderungsdauer erfolgt eigenverantwortlich. Hierzu kann der Quarantänerechner auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen zur Hilfe genutzt werden.

Nach Beendigung der Absonderung wird den betroffenen Personen empfohlen, anschließend für weitere fünf Tage außerhalb der eigenen Wohnung, insbesondere in geschlossenen Räumen, eine FFP2-Maske zu tragen und nicht erforderliche Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden.

Bei Personen, deren positiver Antigentest nicht durch den im Anschluss durchgeführten PCR-Test bestätigt wird, endet die Absonderung sofort mit dem Vorliegen des negativen PCR-Testergebnisses.

- 6.3 Für Personen, die sich bei Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung aufgrund der Allgemeinverfügung des Landkreises Nordsachsen zur Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 22. April 2022, zuletzt verlängert durch Allgemeinverfügung des Landkreises Nordsachsen vom 20. Juli 2022 bis 04. September 2022, als Verdachtsperson oder positiv getestete Personen in Absonderung befinden, richtet sich die Beendigung der Isolation nach Nr. 6.1 bzw. 6.2 und Wiederaufnahme der Tätigkeit nach 5.3 dieser Allgemeinverfügung.

7. Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

8. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am 05. September 2022 in Kraft und mit Ablauf des 02. Oktober 2022 außer Kraft.

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit des Landkreises Nordsachsen ergibt sich aus § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch im Landkreis Nordsachsen zu einer raschen Verbreitung der Infektion in

der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei ungeimpften älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein hohes Erkrankungs- und Sterberisiko. Auch jüngere Menschen können schwer erkranken und von Langzeitfolgen betroffen sein.

Da derzeit der Anteil der Geimpften an der Gesamtbevölkerung noch nicht ausreichend hoch ist und keine wirksamen Therapien zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit teilweise erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit insbesondere des vulnerablen und ungeimpften Teils der Bevölkerung, einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems und kritischen Infrastruktur sowie der Entwicklung von Virusvarianten unvermindert fort. Nach der Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr ernst zu nehmende Situation mit Infektionszahlen auf hohem Niveau. Aufgrund der Verbreitung von Omikronvarianten, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand deutlich schneller und effektiver verbreiten als die bisherigen Virusvarianten und bestehenden Immunschutz teilweise umgehen können, kommt es zu einem weiterhin hohen Infektionsgeschehen.

Die Infektionsgefährdung wird für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesenen und Geimpften mit vollständiger Impfung als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung als moderat eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Dazu gehört die Absonderung von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden sowie die Testung vor Wiederaufnahme der Tätigkeit bei Beschäftigten, die mit vulnerablen Personen arbeiten. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Aufgrund einer dynamischen Zunahme der Infektionszahlen ist der Fokus bei den Gesundheitsämtern auf die Bearbeitung der Infektionsmeldungen zu legen. Die positiv getesteten Personen und Verdachtspersonen sind verpflichtet, sich eigenverantwortlich abzusondern.

Zu Nr. 1:

Unter die Definition einer engen Kontaktperson fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. COVID-19-Erkrankten gehabt haben. Die Mitglieder eines Hausstandes gehören schon allein aufgrund der täglichen räumlichen und körperlichen Nähe zu den engen Kontaktpersonen.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Symptome zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Als Verdachtspersonen werden auch Personen gezählt, die sich selber mittels eines sogenannten Selbsttests getestet haben.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigen-Schnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Nordsachsen ist für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Die

örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Nordsachsen haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Nordsachsen haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr im Verzug bei allen betroffenen Personen, für die im Landkreis Nordsachsen der Anlass für die Absonderung hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

Zu Nr. 2:

Enge Kontaktpersonen müssen sich grundsätzlich nicht absondern. Aufgrund der hohen Ansteckungsfähigkeit des Virus wird jedoch allen Kontaktpersonen empfohlen, auf Symptome zu achten, sich am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt zu testen und Kontakte, insbesondere zu vulnerablen Personen, zu minimieren. Daher ist es auch weiterhin notwendig, dass Personen erfahren, wenn sie Kontakt zu einer infizierten Person hatten.

Die Absonderung von engen Kontaktpersonen kann durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet werden. Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch diejenigen Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome) und die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen), zunächst in Absonderung begeben. Der beratende Arzt hat die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchstabe t und § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 44a IfSG, die auch in Fällen gilt in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt.

Darüber hinaus ist unabdingbar, dass sich Personen mit einem positiven Testergebnis unverzüglich nach Kenntniserlangung absondern müssen. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Damit die positiv getestete Person sich unverzüglich absondern kann, informiert die das Testergebnis bekannt gebende Stelle bzw. Person auch über die Pflicht zur Absonderung.

Personen, die sich mittels Antigen-Selbsttest positiv getestet haben, sollen eine bestätigende Testung mit einem Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR-Test) oder Antigentest (Fremdtestung durch Leistungserbringer) durchführen, um potenzielle falsch-positive Testergebnisse auszuschließen.

Personen, die mittels eines Antigentests (Fremdtestung durch Leistungserbringer) positiv getestet wurden, wird empfohlen, eine bestätigende Testung mit einem Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR-Test) durchführen zu lassen, um potenzielle falsch-positive Testergebnisse auszuschließen.

Eine Verpflichtung dazu besteht nicht. Wenn ein Bestätigungstest negativ ausfällt, endet die Pflicht zur Absonderung für die Person. Der Nachweis über das negative Testergebnis ist für einen Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Die positiv getestete Person ist angehalten, den PCR-Testnachweis aufzubewahren. Bei Bedarf kann auf der Grundlage von § 22a Abs. 6 des Infektionsschutzgesetzes in Apotheken ein COVID-19-Genesenzertifikat erstellt werden. Die Gesundheitsämter sind nicht zur Ausstellung von Genesenzertifikaten verpflichtet. Der PCR- oder Antigentest-Testnachweis muss bei der Beantragung von Entschädigungsleistungen aufgrund von Verdienstausschlag eingereicht werden. Beide Testverfahren werden von der Landesdirektion anerkannt. Personen, die die Corona-Warn-App nutzen, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis dort zu teilen. Die Nutzung der Corona-Warn-App ist freiwillig, insofern ist hier lediglich ein Appell und keine rechtlich verpflichtende Anordnung möglich.

Zu Nr. 3:

Um die notwendigen Maßnahmen der Absonderung erfüllen zu können, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die betroffenen Personen Kenntnis ihrer Pflichten erlangen. Zur digitalen Bearbeitung von Infektionsmeldungen ist die entsprechende Übermittlung der Meldungen notwendig. Zudem bedarf es der Mitteilung der Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse als weitere Kontaktdaten gemäß § 9 IfSG.

Zu Nr. 5.:

Mit den Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Ist die Arbeitsfähigkeit in der Pflege, der medizinischen Versorgung, der Eingliederungshilfe oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatische positiv getestete Personen die berufliche Tätigkeit unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben („Arbeitsquarantäne“). Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der abgesonderten Person unverzüglich zu informieren. Mit dieser Regelung kann auf den Bedarf bei akutem Personalmangel reagiert werden.

Vor der Aufnahme der regulären Tätigkeit in dem Bereich der Pflege, der medizinischen Versorgung oder der Eingliederungshilfe gilt, dass hier ein besonderer Schutz für die vulnerablen Personengruppen sichergestellt wird. Dies lässt sich mit einem negativen Testnachweis belegen.

Zu Nr. 6.:

Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test oder Antigentest). Bei positivem Ergebnis des PCR-Testes oder Antigentests muss die Absonderung gemäß den Regelungen für positiv getestete Personen fortgesetzt werden.

Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung grundsätzlich nach fünf Tagen, wenn am Ende der Frist in den letzten 48 Stunden keine Symptome auftraten. Zur Beendigung der Absonderung nach zehn Tagen ist kein Testnachweis erforderlich. Für die Berechnung der Absondungszeit ist als Beginn der Tag zugrunde zu legen, an dem der Test durchgeführt wurde. Dies ist der erste Testnach-

weis des Erregers (Antigenschnelltest oder PCR-Test). Abweichend davon kann bei vorher bestehender Symptomatik und eigenständiger Absonderung für den Beginn zwei Tage vor der Testabnahme zurückgerechnet werden. Ab dem Tag nach dem Beginn wird gezählt, bis die Anzahl an Tagen der Absonderungszeit erreicht ist (volle Tage). Das heißt beispielsweise, der Testtag ist Montag, der erste volle Tag ist der Dienstag und die Absonderung endet mit Ablauf des Samstags. Falls vorher schon Symptome aufgetreten sind, kann der Beginn der Absonderungszeit um maximal zwei Tage vorverlegt werden, d. h., der erste volle Tag wäre der Sonntag vor dem Test. Die Absonderung endet mit Ablauf des Donnerstags.

Besteht der Verdacht oder der Nachweis, dass die betroffene Person weiterhin SARS-CoV-2-positiv und infektiös ist, kann die Absonderung verlängert werden. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Verlängerung der Absonderung auf weitere fünf Tage beschränkt. Hier gilt es bei besonderen Patientengruppen, wie z. B. immunsupprimierten Personen, eine dauerhafte Absonderung zu vermeiden.

Zu Nr. 7:

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

Zu Nr. 8:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom 05. September 2022 bis einschließlich 02. Oktober 2022 und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, und soweit eine subjektive Rechtsverletzung geltend gemacht werden kann, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau,
Fischerstraße 26, 04860 Torgau,
Richard-Wagner-Straße 7a und 7b, 04509 Delitzsch,
Dr.-Belian-Straße 1, 4 und 5, 04838 Eilenburg,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist und an die Adresse eu.dlr@lra-nordsachsen.de gesendet wird. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch die Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@lra-nordsachsen.de-mail.de.

Torgau, den 01.09.2022


Kai Emanuel
Landrat



Hinweise:

Widerspruch und Klage gegen die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung haben nach § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Eine ganz oder teilweise Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann aufgrund eines in schriftlicher oder elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten gestellten Antrages bei dem Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, erfolgen. Die elektronische Erhebung des Antrages ist nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) in der jeweils geltenden Fassung möglich.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Nordsachsen als Notbekanntmachung in der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen (www.landkreis-nordsachsen.de)

Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft

Bekanntmachungen

Amt für Wirtschaftsförderung



Existenzgründerberatungen

In engem Zusammenwirken mit Banken, der Agentur für Arbeit, der IHK zu Leipzig und der Handwerkskammer Leipzig können alle Bürger, die an einer Existenzgründung interessiert sind, kostenlose Beratungsleistungen in Anspruch nehmen.

Existenzgründerberatungen der WFG – Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Landkreises Nordsachsen und des Amtes für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft des Landkreises Nordsachsen werden wie folgt durchgeführt:

In Delitzsch

Haus der Wirtschaft, August-Bebel-Straße 2

donnerstags in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr

Zur Terminabstimmung wenden Sie sich bitte an Dr. Tilo Köhler-Cronenberg, Telefon 03421 758-1058 oder tilo.koehler-cronenberg@lra-nordsachsen.de.

In Oschatz

Landratsamt Nordsachsen, Außenstelle Oschatz,

Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz

mittwochs in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr

Eine Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich.

Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Torsten Simon, Telefon 03421 758-1061 oder Torsten.Simon@lra-nordsachsen.de.

In Torgau

Landratsamt Nordsachsen

Schloßstraße 27, Flügel C, Zi. 226, 04860 Torgau

(kein fester Beratungstag)

Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Torsten Simon, Tel. 03421 758-1061 oder Torsten.Simon@lra-nordsachsen.de.

Dezernat Verwaltung und Finanzen

Bekanntmachung

„Glänzende berufliche Zukunft“ - Ausbildungsstart im Landratsamt

Nachwuchs für das Landratsamt Nordsachsen: 13 junge Frauen und Männer haben am 1. September ihre Ausbildung im Landratsamt Nordsachsen beziehungsweise auf dessen Abordnung ihr Studium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Meißen aufgenommen. In den kommenden drei Jahren werden sie zu Verwaltungsfachangestellten, Straßenwärtern und Vermessungstechnikern ausgebildet sowie den Studiengang Allgemeine Verwaltung belegen. Landrat Kai Emanuel begrüßte die Jugendlichen an ihrem ersten Tag auf Schloss Hartenfels und attestierte ihnen eine gute Ausbildungswahl. „Vor Ihnen liegt eine schöne, aber auch eine anspruchsvolle Zeit. Wenn Sie diese meistern, ist das die Grundlage für eine glänzende berufliche Zukunft.“

Der Start in den Beruf wiederum steht für die diesjährigen Absolventen des Landratsamts Nordsachsen bereits unmittelbar bevor. Sarah Baumgart, Marie Mette, Alina Sauer, Chris Burghardt, Felix Terpitz, Martin Richter (Verwaltungsfachangestellte), Richard Starke und Nils Kahlo (Straßenwärter) haben vor wenigen Tagen aus den Händen des Beigeordneten für Verwaltung und Finanzen, Jens Kabisch, ihre Abschlusszeugnisse erhalten. Der sprach im Anschluss von einem überaus leistungsstarken Jahrgang und freute sich über den Entschluss der Nachwuchskräfte, ihre Karrieren in der Kreisverwaltung fortzusetzen.



Landrat Kai Emanuel und Sabrina Bahnemann (Personalamt/hinten) begrüßten am 1. September die neuen Auszubildenden und Studenten auf Schloss Hartenfels: Clara Wächtler, Luise Große, Marwin Hentzschel, Tabea Schlicke, Isabel Klückmann, Werner Richter (1. Reihe von links) sowie Elena Schön, Silas Amelang, Emil Schenz, Cedrik Espenhain, Johannes Krell (2. Reihe von links). Nicht im Bild: Max Feja und Roy Weber.
Foto: LRA/Stöber

Dezernat Soziales und Gesundheit

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung

Die Schriftstücke „Rechtswahrsamkeit mit Auskunftsersuchen“ 469.31.1.0381/22 und Az.: 469.31.1.380/22

für Herrn Guiseppa Lezzi, geb. am 12.04.1979

zuletzt wohnhaft in Via Tunisi 48, 73044 Galatone LE Italien

konnte nicht zugestellt werden.

Das vorbezeichnete Schriftstück kann während der Öffnungszeiten

Dienstag / Donnerstag / Freitag	9.00-12.00 Uhr
Dienstag	13.00-18.00 Uhr
Donnerstag	13.00-16.00 Uhr

beim

Landratsamt Nordsachsen
Jugendamt/Sachgebiet besondere Dienste (UVG)
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser öffentlichen Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Torgau, 30.08.2022

gez.
Mandy Renner
Amtsleiterin Jugendamt



Traditionelles Foto auf der Treppe zum Großen Wendelstein von Schloss Hartenfels: Sarah Baumgart, Marie Mette, Alina Sauer (1. Reihe von links); Chris Burghardt, Felix Terpitz, Martin Richter, Richard Starke (2. Reihe von links); Jens Kabisch (Beigeordneter), Nils Kahlo, Sabrina Bahnemann (Personalamt), Steffi Wendt (Straßenbauamt) in der 3. Reihe von links.
Foto: LRA/Bley

Mitteilungen

Beprobte Badegewässer im Landkreis Nordsachsen (Stand: 25.08.2022)

Siehe auch: www.gesunde.sachsen.de/badegewaesser.php

Art des Bades	Bad	Letzte Beprobung	Badewasser-Qualität – bakteriologisch	Sichttiefe	Anlagen
Naturbäder	Naturbad Luppä	04.08.2022	entspricht Sächsischer BadegewässerVO vom 15.04.2008	> 2,00 m	<ul style="list-style-type: none"> - Kinderspielplatz - Ausleihe von Wassersportgeräten - FKK mgl. - Versorgungseinrichtungen
	Campingplatz „Alte Mulde“ Roitzschjora	14.07.2022	entspricht Sächsischer BadegewässerVO vom 15.04.2008	1,50 m	<ul style="list-style-type: none"> - Campingmöglichkeit - Tischtennisplatte
	Schladitzer Bucht	22.08.2022	entspricht Sächsischer BadegewässerVO vom 15.04.2008	> 2,00 m	<ul style="list-style-type: none"> - Wassersportzentrum „All-on-Sea“ - Kursangebote für Windsurfer, Segler, Katamaran - Volleyballanlage - Rundweg für Skater, Radfahren, Spazieren - Ausleih von Segelbooten, Kanus, Wassertretern, Surfmateriale - Kioskbetrieb - Tauchschule - Wassererlebnispark
	Schladitzer See Haynaer Strand (ohne Bademeister)	22.08.2022	entspricht Sächsischer BadegewässerVO vom 15.04.2008	> 2,00 m	<ul style="list-style-type: none"> - Imbiss - Eismanufaktur - Kulturangebote
	Wolteritzer Badestrand (ohne Bademeister)	22.08.2022	entspricht Sächsischer BadegewässerVO vom 15.04.2008	> 2,00 m	<ul style="list-style-type: none"> - Kioskbetrieb
	Kiesgrube Eilenburg	03.08.2022	entspricht Sächsischer BadegewässerVO vom 15.04.2008	3,00 m	<ul style="list-style-type: none"> - Kinderspielplatz - FKK möglich - Versorgungseinrichtungen - Campingplatz - Wasserskianlage
	Autobahnsee Kleinliebenau	08.08.2022	entspricht Sächsischer BadegewässerVO vom 15.04.2008	> 1,50 m	<ul style="list-style-type: none"> - Campingplatz - Gaststätte
	Seebad Schildau	19.07.2022	entspricht Sächsischer BadegewässerVO vom 15.04.2008	1,00 m	<ul style="list-style-type: none"> - Campingplatz - Kinderspielplatz - Ausleih von Booten und Wassertretern mgl.
	Stausee Dahlenberg (ohne Bademeister)	14.07.2022	entspricht Sächsischer BadegewässerVO vom 15.04.2008, beginnende Blaualgenentwicklung	0,80 m	<ul style="list-style-type: none"> - Kinderspielplatz - Naturlehrpfad - Beachvolleyballplatz
	Badeteich Bucha (ohne Bademeister)	01.08.2022	entspricht Sächsischer BadegewässerVO vom 15.04.2008	1,00 m	<ul style="list-style-type: none"> - Kinderspielplatz
	Waldbad Mehderitzsch	05.07.2022	entspricht Sächsischer BadegewässerVO vom 15.04.2008	> 1,00 m	<ul style="list-style-type: none"> - Imbiss - Riesenrutsche - Beachvolleyballfeld - Kinderspielplatz

	Waldbad Schmannewitz	01.08.2022	entspricht Sächsischer BadegewässerVO vom 15.04.2008	bis Grund	-sehr kinderfreundlich -Imbiss -Ausleih von Booten + Wassertretern mgl. -Kurzcamping mgl.
Kleinbadeteich	Natursportbad Bad Düben	16.08.2022	entspricht UBA-Empfehlung	bis Grund	- Imbiss - Kindermatschspielplatz - Beachvolleyballfeld - Breitwellenrutsche - Nichtschwimmer- und Schwimmerbecken - Schlaffässer
Beckenbäder	Parthe-Bad Taucha	09.08.2022	entspricht den Anforderungen der DIN 19643	bis Grund	- Rutsche - Beachvolleyballfeld - Imbiss - Kinderspielplatz
	Freibad Neumühle Schildau	19.07.2022	entspricht den Anforderungen der DIN 19643	bis Grund	- Campingplatz - Unterkünfte für Gruppen - Kinderspielplatz - Riesenrutsche
	Erlebnisbad Platsch Oschatz	14.07.2022	entspricht den Anforderungen der DIN 19643	bis Grund	- Imbiss - Außenbecken - Sprungturm - Außenrutsche - Beachvolleyballplatz
	Heide Spa Bad Düben	23.08.2022	entspricht den Anforderungen der DIN 19643	bis Grund	-Badelandschaft -Saunalandschaft -Wellness -Hotel -Restaurant
	Freibad Mügeln	28.06.2022	entspricht den Anforderungen der DIN 19643	bis Grund	- Imbiss - Beachvolleyballfeld - Rutsche

Siehe auch: www.gesunde.sachsen.de/badegwaesser.php

Familienfest für Delitzsch und Nordsachsen

Zum zweiten Mal organisiert das DRK Jugendhaus „YOZ“ (Sachsenstraße 6, 04509 Delitzsch) in Kooperation mit dem Landratsamt Nordsachsen und weiteren Partnern am 17. September zwischen 14:00 bis 18:00 Uhr einen lebendigen Nachmittag für Kinder, Jugendliche und ihre Familien. Eröffnet wird das Familienfest für Delitzsch und Nordsachsen vom Delitzscher Oberbürgermeister Dr. Manfred Wilde.

Danach können Kinder und Jugendliche an verschiedenen Bastelstraßen sowie auf der ‚Kinderbaustelle‘ ihr Talent für Technik, Handwerk und Kunst entdecken und Sportarten wie Bubble-Soccer, Volleyball und Tischkicker ausprobieren. Wer ganz hoch hinaus möchte, ist bei der Kistenkletteranlage oder der Slackline gut aufgehoben. Natürlich dürfen die Publikumsbeliebte des letzten Jahres – Hüpfburg und Boxing-Challenge - nicht fehlen. Für die passende musikalische Begleitung sorgt DJ Florian und auch für reichlich Verpflegung ist gesorgt. Um das Tragen einer medizinischen Maske in den Innenräumen wird gebeten. Der Eintritt ist frei.



**Landratsamt Nordsachsen/Dezernat
Soziales/Sozialamt
Schloßstraße 27, 04860 Torgau**

Pflegekoordinatorin Carolin Scheffler

**Telefon:
03421 758 6204
pflegekoordination@lra-nordsachsen.de**

**Internet:
www.pflegenetz.sachsen.de
www.cardomap.landkreis-nordsachsen.de**

Die Maßnahme Pflegekoordination wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes



Teilhabeberatung für Menschen mit Behinderung im Landkreis Nordsachsen

Leipziger Straße 42 (SÜBA Turm) • 04860 Torgau

Ansprechpartnerinnen

Simone Leineweber Katharina Gallas
Telefon: 03421 9000 381 Telefon: 03421 9000 382
Mobil: 0160 96305573 Mobil: 0157 51765521

Telefonzeiten

Mo bis Do 08 bis 14 Uhr | Fr 08 bis 12 Uhr
Termine nach Vereinbarung

Kontakt

E-Mail: eutb@vdk-sachsen.de
Internet: www.eutb-torgau.com
Fax: 03421 9000383

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages



Sie sind gefragt.

Wir brauchen Ihre Meinung für die Planung und Gestaltung von digitalen Elternkursen

Teilnahme bis Dezember 2022



Umfrage
Für Schwangere, Mütter und Väter



**Anonym. Freiwillig.
+ Geschenk für Ihre Teilnahme!**

Das Angebot der digitalen Elternkurse erfolgt in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Familiennetzwerk und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, dem Gesundheits- und Sozialwesen. Es wird gefördert von:



Bundesstiftung Frühe Hilfen



Bundesministerium für Familie, Senioren und Jugend





Kinder suchen Familien

Der Pflegekinderdienst sucht Familien für:

- Bereitschaftspflege
- Vollzeitpflege

Die Pflegeeltern sollten:

- liebevoll und tolerant sein
- Verständnis für die besondere Situation von Pflegekindern aufweisen
- damit leben können, dass Kinder nicht immer perfekt sein müssen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und der Herkunftsfamilie haben

Wir möchten gemeinsam mit Ihnen Kindern die Chance geben, ein Leben in Geborgenheit in einer Pflegefamilie führen zu können.

Ihre Ansprechpartner:

Delitzsch, Wiedemar, Rackwitz und Löbnitz:

Katrin Petersohn
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch
Tel: 03421-758-6140,
E-Mail: Katrin.Petersohn@lra-nordsachsen.de

Schönwölkau, Krostitz, Zschepplin, Jesewitz und Eilenburg:

Jessica Underberg
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch
Tel: 03421-758-6538,
E-Mail: Jessica.Underberg@lra-nordsachsen.de

Taucha, Bad Dübener See und Eilenburg-Ost:

Antje Lungershausen / Stefanie Staab
Schloßstraße 27, 04860 Torgau
Tel: 03421-758-6107,
E-Mail: Antje.Lungershausen@lra-nordsachsen.de

Torgau, Dreieiche, Trossin, Dommitzsch, Elnig, Beilrode, Arzberg, Mockrehna, Doberschütz und Laußig:

Katharina Mann
Schloßstraße 27, 04860 Torgau
Tel: 03421-758-6163,
E-Mail: Katharina.Mann@lra-nordsachsen.de

Mügeln, Wermsdorf, Liebschützberg und Schkeuditz (anteilig):

Ines Renner
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
Tel: 03421-758-6180,
E-Mail: Ines.Renner@lra-nordsachsen.de

Oschatz, Naundorf, Schkeuditz (anteilig), Belgern-Schildau, Dahlen und Cavertitz:

Katharina Mucke
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
Tel: 03421-758-6188,
E-Mail: Katharina.Mucke@lra-nordsachsen.de

Wir helfen Familien und Kindern im Landkreis. Helfen Sie mit – werden Sie Familienpate!

Wir suchen Frauen und Männer ab 18 Jahre, die sich ehrenamtlich für ein gesundes und glückliches Aufwachsen von Kindern im Landkreis Nordsachsen engagieren wollen.

Familienpatinnen und Familienpaten können Eltern in folgenden Bereichen unterstützen ...

- Kinderbetreuung, um dringende Angelegenheiten auch mal allein erledigen zu können
- Freizeitaktivitäten mit Kindern gestalten und begleiten
- Unterstützung bei alltäglichen Aufgaben
- Begleitung in belastenden Lebenssituationen
- Gesprächspartner, wenn ein „offenes Ohr“ gebraucht wird



Was erwartet Sie in Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit:

- flexibler und nach Ihren zeitlichen Ressourcen orientierter Einsatz
 - Weiterbildungen rund um das Thema Familie und Kinder
 - regelmäßige Ehrenamtstreffen zum Austausch
 - Fahrtkostenpauschale und Versicherungsschutz
- ... **und nicht zuletzt dankbare Eltern und glückliche Kinder!**

Haben Sie Interesse oder wollen Sie mehr erfahren, dann melden Sie sich einfach bei uns!

Landratsamt Nordsachsen/ Dezentrat Soziales Schloßstraße 27 / 04860 Torgau Fachstelle Familiennetzwerk	Melanie Große - Koordination Ehrenamt Telefon: 03421/ 758 6523 Telefax: 03421/ 758 85 6110 E-Mail: melanie.grosse@lra-nordsachsen.de
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Der Baustein der ehrenamtlichen
Familiengemeinschaft wird gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Freistaat
SACHSEN

Bekanntmachungen Zweckverbände

Zweckverband zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Torgau-Westelbien

Einladung

zur öffentlichen Verbandsversammlung **Trinkwasser und Abwasser** des Zweckverbandes Torgau-Westelbien am

Freitag, 30. September 2022, 08:00 Uhr
im Konferenzraum, Am Wasserturm 1, in Torgau

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- TOP 1** Protokollkontrolle des Protokolls der Verbandsversammlung Trinkwasser und Abwasser vom 03.06.2022
- TOP 2** Wahl des/der Verbandsvorsitzenden (Beschlussorgan: Verbandsversammlung Trinkwasser und Abwasser) (Beschlussvorlage TW + AW 03-2022)
- TOP 3** Wahl des 2. Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden (Beschlussorgan: Verbandsversammlung Trinkwasser und Abwasser) (Beschlussvorlage TW + AW 04-2022)

- TOP 4** Beschluss über die Neufassung der Verbands-satzung vom 19.06.2009
(Beschlussorgan: Verbandsversammlung
Trinkwasser und Abwasser)
(Beschlussvorlage TW + AW 05-2022)
- TOP 5** Beschluss über die Aufhebung der Beschlüsse
TW-12 und AW-11 vom 02.11.2001
(Beschlussorgan: Verbandsversammlung
Trinkwasser und Abwasser)
(Beschlussvorlage TW + AW 06-2022)
- TOP 6** Anfragen von Verbandsmitgliedern und Bürgern
aus dem Verbandsgebiet

gez. Barth
Verbandsvorsitzende

Einladung

zur öffentlichen Verbandsversammlung **Abwasser** des
Zweckverbandes Torgau-Westelbien am

Freitag, 30. September 2022, 09:00 Uhr
im Konferenzraum, Am Wasserturm 1, in Torgau

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- TOP 1** Beschlussfassung über die Zuschlagserteilung zur
Vergabe der Lieferleistung für die Ersatzbe-
schaffung des „Kombinierten Hochdruck-
Spülfahrzeuges“
(Beschlussorgan: Verbandsversammlung
Abwasser)
(Beschlussvorlage AW 03-2022)

gez. Barth
Verbandsvorsitzende

Abwasserzweckverband Mittlere Mulde

Einladung

Die öffentliche Verbandsversammlung des Abwasser-
zweckverbandes Mittlere Mulde findet am

Donnerstag, 29. September 2022, 13.30 Uhr,

**im Versammlungsraum der Abwasserreinigungsanlage
Eilenburg, Hainicher Aue 10, statt.**

Tagesordnung:

1. Wahl des Verbandsvorsitzenden und des stellvertreten-
den Verbandsvorsitzenden
2. Erste Lesung des Entwurfs des Haushaltsplanes für das
Haushaltsjahr 2023
3. Beratung und Beschluss zur Feststellung des Jahres-
abschlusses 2021
4. Beratung der Gebührenkalkulation für den Zeitraum
2023 - 2024
5. Beratung und Beschluss eines Gestattungsvertrages
6. Sonstiges

Scheler
Verbandsvorsitzender

Verschiedenes



Landratsamt Meißen
Dezernat Technik
Kreisvermessungsamt
Obere Flurbereinigungsbehörde

Flurbereinigungsverfahren B 169 OU Stauchitz Stadt Riesa, Gemeinden Naundorf, Liebschützberg, Stauchitz Landkreise Meißen und Nordsachsen Verfahrensnummer: 270281

Aktenzeichen: 20104.21.8461.25/270281

Allgemeine Zusammenfassung des Flurbereinigungsbe- schlusses

Die Obere Flurbereinigungsbehörde ordnet ein Flurberei-
nigungsverfahren an. Das Verfahren heißt „Flurbereinigung
B 169 OU Stauchitz“. Zum Verfahren gehören Flurstücke
in den Gemeinden Naundorf, Liebschützberg, Stauchitz und
der Stadt Riesa. Die Flurstücke, die zum Verfahren gehören,
sind unten aufgeführt.

Alle Eigentümer dieser Flurstücke sind Teilnehmer im Flur-
bereinigungsverfahren. Die Teilnehmer sind automatisch
Mitglieder der Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmerge-
inschaft trägt den Namen „Teilnehmergeinschaft Flurberei-
nigung B 169 OU Stauchitz“.

Mit den Arbeiten an dem Flurbereinigungsverfahren wird
sofort begonnen. Die Arbeiten werden auch erst einmal
fortgesetzt, wenn Sie mit dieser Anordnung nicht einver-
standen sind.

Die Karte und den Beschluss können Sie bei Ihrer Gemein-
deverwaltung ansehen. Den genauen Zeitraum können Sie
unten im Abschnitt „II.1. Öffentliche Bekanntmachung“
nachlesen. Außerdem finden Sie die Informationen auf der
Webseite www.vlnsachsen.de/270281/anordnung.

Wenn Sie für ein beteiligtes Flurstück einen Notarvertrag
abgeschlossen haben, der noch nicht im Grundbuch einge-
tragen ist, melden Sie sich innerhalb von drei Monaten bei
uns. Wenn Sie ein Flurstück geerbt haben, aber noch nicht
im Grundbuch stehen, bitten wir Sie, das Grundbuch beim
zuständigen Amtsgericht berichtigen zu lassen.

Wenn Sie auf Ihrem beteiligten Flurstück etwas verändern
wollen, muss die Flurbereinigungsbehörde vielleicht ihr Ein-
verständnis geben. Informieren Sie uns deshalb vorher über
Ihr Vorhaben. Verstöße gegen diese Pflichten sind unter
Umständen Ordnungswidrigkeiten und können mit einer
Geldbuße bestraft werden.

Unsere Mitarbeiter dürfen immer beteiligte Flurstücke betre-
ten, wenn das für die Arbeit am Flurbereinigungsverfahren
notwendig ist. Sie müssen sich dabei nicht vorher ankün-
digen.

Sind Sie nicht einverstanden mit diesem Verfahren? Dann
wenden Sie sich bitte an uns. Wie lange und auf welchen
Wegen Sie das tun können, finden Sie in der Rechtsbehelfs-
belehrung.

Flurbereinigungsbeschluss

I. Entscheidender Teil

1 Anordnung des Verfahrens

1.1 Flurbereinigungsverfahren

In den Gemeinden Naundorf, Liebschützberg und Stauchitz sowie der Stadt Riesa wird aufgrund der §§ 1, 37 und 87 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist – FlurbG – i. V. m. § 1 Abs. 2 Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 72 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) geändert worden ist, – AGFlurbG – das Verfahren

Flurbereinigung B 169 OU Stauchitz

angeordnet.

1.2 Flurbereinigungsgebiet

Zum Flurbereinigungsgebiet gehören:

Landkreis Meißen:

Stadt Riesa - Gemarkung Mautitz

Flurstücke 539/1, 539/2, 540/2, 541/2, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590/1, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612/2, 612/3, 612/4, 613/2, 613/3, 614/2, 614/3, 615, 616, 617, 618, 619/1, 619/2, 620/1, 620/2, 621/1, 621/2, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 636, 637, 638, 639, 640, 674/1, 674/2, 675/1, 675/2, 676/1, 676/2, 676/3, 676/4, 677/1, 677/2, 677/3, 677/4, 677/5, 678/1, 678/3, 679, 680, 681/1, 681/2, 681/3, 681/4, 681/5, 681/7, 682/2, 682/3, 682/4, 682/5, 682/6, 682/7, 682/8, 682/9, 683/2, 683/3, 683/4, 683/5, 683/6, 683/7, 684/3, 684/4, 684/5, 684/6, 685/3, 685/4, 685/5, 685/6, 687/3, 687/4, 687/5

Gemeinde Stauchitz - Gemarkung Bloßwitz

Flurstücke 103/1, 114, 115, 118, 128, 129/1, 15/10, 16/7, 195/1, 195/3, 195/4, 195/5, 196/1, 197a, 198, 201, 202, 32/3, 54/1, 54/2, 59, 60/1, 64/1, 64/2, 65/1, 65/2, 66/1, 66/3, 67/1, 68, 69/1, 69a, 69b, 69c, 69l, 69m, 69n, 69o, 70/1, 70b, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80

Gemarkung Grubnitz

Flurstück 38g

Gemarkung Hahnefeld

Flurstücke 100/1, 101, 102/1, 104/1, 104/2, 105, 106a, 106b, 106c, 106d, 106e, 106f, 108/1, 110, 111a, 111b, 111c, 111d, 111e, 111f, 111g, 112a, 115, 116a, 117a, 118a, 121/1, 122/1, 123, 124, 126, 127/1, 127b, 127c, 127d, 128, 128/1, 129, 129/1, 130, 130a, 131/1, 131/2, 132/3, 132/4, 133/1, 134, 136/2, 136/3, 136/4, 136/5, 20/6, 20/7, 27, 28, 29, 30, 31, 33/3, 35a, 35b, 35f, 36, 37, 38, 39, 43/1, 43/2, 43/3, 46, 47/1, 47/3, 48/10, 48/11, 48/12, 48/13, 48/2, 48/4, 48/5, 48/6, 48/7, 48/8, 48/9, 48a, 49a, 49c, 49d, 49e, 49f, 49g, 49h, 49i, 50/3, 50/4, 50/5, 52/5, 52/6, 52/7, 53/1, 53/2, 56/1, 57/2, 57/4, 57/5, 57/6, 57/9, 58, 60/3, 60/4, 61/2, 61/3, 68, 69, 70/1, 70/2, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 80/2, 80a, 81a, 85, 92/1, 93, 94, 95, 95a, 95b, 95c, 96, 97, 98, 99

Gemarkung Panitz

Flurstücke 134, 135, 136, 137, 142, 143, 144, 146, 147, 149, 150, 151, 152, 154, 155, 157, 158, 210, 211, 215a, 215b, 49/1, 50

Gemarkung Plotitz

Flurstücke 306, 307

Gemarkung Ragewitz

Flurstücke 292, 294/1, 296, 297, 298, 300/1

Gemarkung Stauchitz

Flurstücke 107a, 135/1, 135/2, 141, 142, 143, 146/1, 146/2, 146b, 146c, 149, 150, 151a, 151b, 152b, 153a, 154, 155, 156, 159, 159a, 161, 165, 166a, 166b, 166c, 168, 172, 179, 180, 181, 182, 184, 185a, 185b, 226, 229, 229/1, 229/2, 241, 242, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291a, 291b, 291c, 291d, 291e, 292a, 292b, 292c, 292d, 292e, 293, 294, 394, 395, 398/1, 398/2, 399a, 399b, 399c, 400, 401a, 402a, 402b, 402c, 402d, 402e, 402f, 402g, 402h, 402i, 402k, 403a, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411a, 412a, 414a, 415a, 416a, 417a, 419a

Landkreis Nordsachsen

Gemeinde Liebschützberg - Gemarkung Ganzig

Flurstücke 220/3, 222/2, 223/2, 224/2, 226/2, 227/2, 228/2, 229/3, 229/4, 229/5, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399/2, 400, 401, 402, 403, 404, 406/2, 407/2, 408, 409, 410/2, 411/2, 412/2, 413/2, 414, 416, 417, 418, 419, 420/2, 420a, 421/2, 422, 423, 424/2, 425/2, 426, 427, 428/2, 429/2, 430/2, 431/2, 432, 432a, 433, 434/2, 435/2, 436, 437, 438, 439/2, 440/3, 441, 446/2, 447/2, 451/2, 456/1

Gemeinde Naundorf - Gemarkung Hof

Flurstücke 375/5, 375/7, 375a, 424/2, 424/3

Gemarkung Nasenberg

Flurstücke 100, 101, 102, 103, 104, 105, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21/1, 21/2, 22, 23, 24/1, 31/3, 31/4, 32/1, 39, 85, 95, 96, 97, 98, 99

Gemarkung Raitzen

Flurstücke 20/2, 20/4, 20/6, 20/7, 20/8, 20/9, 22, 23, 29/2, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 49/1, 62, 63, 64, 65, 66/1, 66/3, 67/1, 67/3, 67/4, 68, 69, 70/3, 71, 72, 73, 75/1, 76, 77, 78

Gemarkung Reppen

Flurstücke 101/2, 112, 112a, 112b, 113/2, 113/3, 114/2, 115/2, 116/2, 117/2, 118, 119, 120, 121, 122, 123a, 124, 125, 126, 128, 129, 132/1, 133, 134, 135, 136, 138, 139, 141, 142/3, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 150a, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 171, 173, 173a, 173b, 174, 175, 177, 179, 181, 181a, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 191, 192, 192a, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 198/1, 198/2, 198b, 198c, 198e, 199, 200, 201, 202, 202a, 202b, 202c, 203, 204, 205, 206, 207/1, 207/2, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 221, 222, 223, 227, 228/1, 228/2, 229, 230, 231, 232, 234, 235, 236, 237, 238/1, 239, 240, 241, 242, 243, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 61/6, 62/6, 64, 65a, 77/2, 77/3, 77/4, 79, 80, 81, 83, 84, 85, 86, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 95, 96/13, 97, 98, 99/3, 99a

Um das Verfahrensgebiet im regionalen Zusammenhang einordnen zu können, wird dem Beschluss als Anlage eine Gebietsübersichtskarte im Maßstab 1:5000 beigelegt. Die

Gebietsübersichtskarte ist nicht Bestandteil des entscheidenden Teils des Flurbereinigungsbeschlusses. Das festgestellte Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von ca. 1006 ha (Buchfläche).

1.3 Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, Gebäude und Anlagen sowie die den Grundstückseigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sind Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren (§ 10 Abs. 1 FlurbG).

Die Teilnehmer bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit dem Flurbereinigungsbeschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG), die den Namen

Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung B 169 OU Stauchitz

führt und ihren Sitz im Landratsamt Meißen hat. Sie untersteht nach § 17 Abs. 1 FlurbG der Aufsicht der oberen Flurbereinigungsbehörde.

1.4 Nebenbeteiligte

Nebenbeteiligte sind u. a. Inhaber von Rechten an Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung von Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 10 Abs. 2 FlurbG).

2 Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landratsamt Meißen
Kreisvermessungsamt
SG Flurneuordnung
Postfach 10 01 52
01651 Meißen**

anzumelden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde festzusetzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht mehr beteiligt.

3 Eigentumsbeschränkungen bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten folgende Eigentumsbeschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- Sind entgegen den Bestimmungen nach a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können diese im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand auf Kosten

der betreffenden Beteiligten wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

- Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landespflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung des Landratsamts Meißen, Kreisvermessungsamt, SG Flurneuordnung, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen beseitigt werden. (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- Bei Verstößen gegen diese Vorschrift muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

4 Eigentumsbeschränkungen bis zur Ausführungsanordnung

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge von Waldgrundstücken, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden (§ 85 Nr. 5 FlurbG). Das gleiche Verfahren gilt für die Erstaufforstung von Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschieden sind oder ausscheiden sollen.

Sind Holzeinschläge ohne Zustimmung durch die Flurbereinigungsbehörde vorgenommen worden, so kann diese anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

5 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist – VwGO – wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

II. Hinweise zum Flurbereinigungsbeschluss

1 Öffentliche Bekanntmachung

Ein Abdruck des entscheidenden Teils des Flurbereinigungsbeschlusses einschließlich der Hinweise zum Flurbereinigungsbeschluss wird in den Gemeinden Stauchitz, Naundorf, Liebschützberg, Stadt Riesa, Zeithain, Nünchritz, Hirschstein, Stadt Lommatzsch, Ostrau, Stadt Oschatz, Stadt Mügeln, Stadt Dahlen, Cavertitz und Stadt Strehla öffentlich bekannt gemacht (§§ 6 Abs. 2 FlurbG).

Je eine Ausfertigung des Beschlusses mit den Hinweisen, der Begründung und der Gebietsübersichtskarte zum Flurbereinigungsbeschluss ist nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen lang in den Verwaltungen der Gemeinden Stauchitz, Naundorf, Liebschützberg, Stadt Riesa, Zeithain, Nünchritz, Stadt Lommatzsch, Ostrau, Stadt Oschatz und Cavertitz während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt (§ 6 Abs. 3, § 115 Abs. 1 FlurbG; §§ 1 Nr. 3, 2 und 8 Abs. 1 Nr. 2 Kommunalbekanntmachungsverordnung vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) – KomBekVO –). Der Beschluss mit Hinweisen, Begründung und Gebietsübersichtskarte ist im Internet unter der Adresse

www.vlnsachsen.de/270281/anordnung

zusammen mit zusätzlichen Erläuterungen und Informationen abrufbar.

2 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die Anordnungen zu Ziffer 3 Buchstaben b), d) und Ziff. 4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten i. S. des § 154 FlurbG und können mit Geldbußen geahndet werden. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

3 Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet erhebt die Flurbereinigungsbehörde aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu überprüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden öffentlichen Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, öffentliches Testament, Zuschlagsbeschluss etc. vorzulegen.

Grundbucheinsicht und Auskünfte sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuches sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

4 Betretungsrecht

Mitarbeiter sowie Beauftragte des Landratsamts Meißen, Kreisvermessungsamt, SG Flurneuordnung sowie Beauftragte der Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung B 169 OU Stauchitz und des Verbandes für Ländliche Neuordnung Sachsen sind nach § 35 FlurbG in Verbindung mit § 8 AG-FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

III. Begründung

Die Begründung ist aus Platzgründen in den Verwaltungen der Gemeinden Stauchitz, Naundorf, Liebschützberg, Stadt Riesa, Zeithain, Nünchritz, Stadt Lommatzsch, Ostrau, Stadt Oschatz und Cavertitz während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt. Sie ist außerdem im Internet unter www.vlnsachsen.de/270281/anordnung veröffentlicht.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen
(Postanschrift: Postfach 100152, 01651 Meißen)

oder einer Außenstelle des Landratsamtes einzulegen. Er kann auch in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) eingelegt werden. Wird der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt, so ist dieser durch De-Mail in der Sendevariante „mit bestätigter sicherer Anmeldung“ nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die E-Mail-Adresse post@kreis-meissen.de zu richten. Nähere Hinweise sind auf der Internetseite <http://www.kreis-meissen.org/13484.html> zu finden. Die Erhebung des Widerspruches durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die **Aussetzung der Vollziehung** schriftlich oder zur Niederschrift beim **Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen (Postanschrift: Postfach 100152, 01651 Meißen)** oder einer Außenstelle des Landratsamtes oder die **Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung** des Widerspruches beim

Sächsisches Oberverwaltungsgericht
Hausanschrift: Postanschrift:
Ortenburg 9 Postfach 1728
02625 Bautzen 02607 Bautzen

beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 VwGO).

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen im Rahmen des Verfahrens Flurbereinigung B169 OU Stauchitz können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden www.laendlicher-raum.sachsen.de/datenschutz-in-verfahren-der-landlichen-neuordnung-9248.html. Darüber hinaus sind die Informationen auch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Meißen in 01558 Großenhain, Remontepark 7, (Tel.Nr. 03521-725-0, Emailadresse: kvma.flurneuordnung@kreis-meissen.de) erhältlich.

Großenhain, den 25.08.2022



Pohler
Sachgebietleiterin

Bewerbungsfrist für Integrationspreis läuft bis 3. Oktober

Zum dreizehnten Mal verleihen die Sächsische Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Petra Köpping, und der Sächsische Ausländerbeauftragte, Geert Mackenroth, gemeinsam den Sächsischen Integrationspreis.

Ausgezeichnet und gewürdigt werden Initiativen, Unternehmen und Vereine, die sich im besonderen Maß für die Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger engagieren. Drei Preisträger erhalten je 3.000 Euro. Bewerbungen und Vorschläge sind bis zum 3. Oktober möglich.

Sozialministerin Petra Köpping: „Ich freue mich auf die vielen Vorschläge und Bewerbungen um den Integrationspreis, die uns wieder die gesamte Bandbreite von Unterstützung vor Augen führen. Dazu gehören nicht nur die großen Projekte starker Vereine in den sächsischen Großstädten, sondern auch die vermeintlich kleinen Initiativen im ländlichen Raum. Alle sind uns gleich wichtig und willkommen, am Wettbewerb teilzunehmen.“

„Integration muss in den Zeiten der Pandemie und unter wirtschaftlich schwierigen Rahmenbedingungen kontinuierlich stattfinden. Wir wollen die Initiativen, Projekte und Menschen würdigen, die trotz der widrigen Bedingungen kontinuierlich, innovativ und kreativ für andere da waren“, so Geert Mackenroth zur Intention des Preises und weiter: „Schwerpunkt des aktuellen Wettbewerbes sind Projekte, die konstruktive und nachhaltige Lösungen anbieten konnten. Übertroffene Arbeit, die einen besonderen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt leistet, soll gewürdigt und sichtbar gemacht werden.“ Unter der Schirmherrschaft des Landtagspräsidenten Dr. Matthias Rößler werden die Preise am 14. November im Rahmen einer Festveranstaltung im Plenarsaal des Sächsischen Landtages verliehen. Alle Bewerber werden in einer Broschüre präsentiert und zur Preisverleihung eingeladen.

In den Sozialen Medien werben die Preisträger des Jahres 2021 mit Videoclips für eine Teilnahme am Wettbewerb. Auf der Internetseite des sächsischen Integrationspreises werden auf einer aktiven Karte die Preisträger seit 2009 vorgestellt.

Alle Informationen zum Bewerbungsverfahren, zur Jury und zur Preisverleihung unter <https://www.saechsischer-integrationspreis.de/>

So aktuell wie nie

Unter dem Motto „Hubertusburger Frieden und seine heutige Bedeutung für Europa“ finden am **17. September 2022** die 9. Hubertusburger Friedensgespräche auf Schloss Hubertusburg statt. „Wie kann es gelingen, einen dauerhaften Frieden in Europa zu erreichen? Das ist wohl die Kernfrage der diesjährigen Friedensgespräche,“ stellt Dr. Wolfgang Köhler, Vorsitzender des Freundeskreises Schloss Hubertusburg fest. „Damals wie heute versuchen Menschen verzweifelt nach Lösungen, den Krieg zu beenden, mit unterschiedlichen Mitteln, aber immer mit dem gleichen Ergebnis: Es bleibt eine Unzufriedenheit, die häufig Quelle für neue Auseinandersetzungen sein kann“, so Köhler, dem es gemeinsam mit einem Team motivierter Ehrenamtlicher aus der Region, seit nahezu 20 Jahren regelmäßig alle 2 Jahre gelingt, ein aktuelles und ansprechendes Programm zu friedenspolitischen Themen auf die Beine zu stellen.

Die durch den Freundeskreis Schloss Hubertusburg e.V. organisierten Friedensgespräche werden ergänzt durch die Verleihung der Hubertusburger Jugendfriedenspreise durch Herrn Staatsminister Wolfram Günther und Landrat Kai Emanuel. In diesem Jahr haben weit über einhundert Jugendliche bzw. Schulklassen ihre Wettbewerbsbeiträge dazu eingereicht.

Die Veranstaltung beginnt mit der Präsentation der Preisträger am 17. September 2022 um 10 Uhr im Kultursaal der historischen Jagdresidenz Schloss Hubertusburg zu Wernsdorf, weitere Details sind im Programm nachlesbar: <http://www.freundeskreis-hubertusburg.de/hubertusburger-friedensgespr%C3%A4che>.

Ausstellung über Bläserphilharmonie auf Schloss Hartenfels

Seit 2. September 2022 ist in den Räumlichkeiten des Landratsamts Nordsachsen auf Schloss Hartenfels die Wanderausstellung „Entfaltung. Vom Rundfunk-Blasorchester Leipzig zur Sächsischen Bläserphilharmonie“ zu sehen. 20 Bildtafeln dokumentieren die Entwicklung des Klangkörpers von seiner Gründung 1950 über die Abwicklung des DDR-Rundfunks bis hin zur Neufirmierung und der heutigen Arbeit.

Erarbeitet wurde die Schau zum 70. Orchester-Geburtstag im Jahr 2020. Sie machte bereits in der Deutschen Bläserakademie in Bad Lausick, im Landratsamt des Landkreises Leipzig in Borna und im Heide Spa in Bad Dübener Heide Station. Besichtigt werden kann „Entfaltung“ im 1. Obergeschoss von Flügel C bis zum 9. Januar 2023 immer dienstags von 8.30 bis 18 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 16 Uhr sowie freitags von 8.30 bis 12 Uhr. Der Eintritt ist frei.



Auf 20 Bildtafeln informiert die Wanderausstellung „Entfaltung“ über die Geschichte der Sächsischen Bläserphilharmonie.
Foto: LRA/Stöber

Wasserbautechnik und Wasserspiel in Torgau

Dank einer Förderung der Sparkassenstiftung für die Region Torgau-Oschatz in Höhe von 2.000 Euro, konnte der Förderverein Europa Begegnungen e. V. seine bisherigen Untersuchungen über die sächsische und preußische Festung Torgau in diesem Jahr vervollkommen. „Obwohl bisherige Untersuchungen schon tief in die Geschichte dieser wichtigen Festungsanlage blicken ließen, war ein Aspekt bisher eher nur am Rande betrachtet worden: der Einsatz von Wasser als wichtiges Verteidigungselement einer solchen Festung“, sagt Michael Czupalla, Vorstandsvorsitzender der Sparkassenstiftung. „Diese ‚Wissenslücke‘ konnte nun auch mit unserer Unterstützung geschlossen werden“, so Czupalla weiter.

Unter dem Projekttitel „Wasserbautechnik und Wassermanöver der sächsischen und preußischen Festung Torgau“ fanden die Forschungen und Untersuchungen statt. Bemerkenswert daran ist, dass das zu untersuchende Gelände der ehemaligen Festung – unter anderem Glacis, Schwarzer Graben, Hauptwallgraben und Staumauer – deckungsgleich mit dem Ort der diesjährigen Landesgartenschau LAGA ist. Das Thema „Festung und Wasser als Verteidigungsgegenstand“ konnte dadurch in den eigentlichen Aufbau und Ablauf der LAGA integriert werden. Die Förderung durch die Sparkassenstiftung ermöglichte verschiedene Vermessungsarbeiten und eine fotografische Dokumentation, was wiederum abschließend in einer Publikation zusammengefasst werden soll. Das fertige Buch wird nun am 11. September 2022 ab 14.00 Uhr der interessierten Öffentlichkeit in der Flankenkasematte der Festung Torgau (Nordring 13, 04860 Torgau) präsentiert.

In der Vergangenheit hatte die Sparkassenstiftung bereits zwei Projekte des Fördervereins Europa Begegnungen e. V. mit insgesamt 5.700 Euro unterstützt – die Restaurierung von sechs Originalschlussteinen der Festung Torgau (2012) sowie die Aufarbeitung der Rötelschriften aus dem 16. Jahrhundert im restaurierten Wendelstein des Schlosses Hartenfels (2015).